

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 59		FREITAG, DEN 17. SEPTEMBER	2021
Tag	Inhalt	Seite	
7. 9. 2021	Verordnung zur Änderung der Wohn- und Betreuungspersonalverordnung ..... 2170-5-3	619	
7. 9. 2021	Vierunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord. ....	620	
9. 9. 2021	Fünfunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf. ....	621	
14. 9. 2021	Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung an der Beruflichen Hochschule Hamburg (Lehrverpflichtungsverordnung – Berufliche Hochschule Hamburg – LVVO-BHH)..... neu: 221-23-1	622	
14. 9. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen ..... 221-1-1	624	
26. 8. 2021	Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes zu der Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11 ..... Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	624	

### Verordnung

#### zur Änderung der Wohn- und Betreuungspersonalverordnung

Vom 7. September 2021

Auf Grund von § 40 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), wird verordnet:

§ 5 Absatz 3 Satz 2 der Wohn- und Betreuungspersonalverordnung vom 14. Februar 2012 (HmbGVBl. S. 50, 120) erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für zusätzliche Betreuungskräfte, die nach Maßgabe von § 84 Absatz 8 SGB XI und § 85 Absatz 8 SGB XI Leistungen nach § 43b SGB XI erbringen, sowie für zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal nach § 84 Absatz 9 und § 85 Absätze 9 bis 11 SGB XI.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. September 2021.

**Vierunddreißigste Verordnung**  
**über die Erweiterung der Verkaufszeiten**  
**aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord**  
Vom 7. September 2021

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 10. Oktober 2021, aus Anlass der Veranstaltung „Sport und Gesundheit“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1, beschränkt auf das Shopping-Center Hamburger Meile, 22083 Hamburg.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 7. September 2021.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

**Fünfunddreißigste Verordnung  
über die Erweiterung der Verkaufszeiten  
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf**

Vom 9. September 2021

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 10. Oktober 2021

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 10. Oktober 2021, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Sport und Gesundheit – Bewegung macht Spaß!“,
2. „Bergedorfer Landmarkt für Kinder, Jugendliche und Familien“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 beschränkt auf Verkaufsstellen am Unteren Landweg 77,
2. Nummer 2 auf das von folgenden Straßen umgrenzte Gebiet beschränkt: Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee bis Hausnummer 31, Curslacke Neuer Deich bis Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink, Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße, Ludwig-Rosenberg-Ring.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 9. September 2021.

**Das Bezirksamt Bergedorf**

## Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung an der Beruflichen Hochschule Hamburg (Lehrverpflichtungsverordnung – Berufliche Hochschule Hamburg – LVVO-BHH)

Vom 14. September 2021

Auf Grund von § 34 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg vom 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408) wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das wissenschaftliche Personal an der Beruflichen Hochschule Hamburg, das im Rahmen seines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Lehre verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann (Lehrpersonen).

### § 2

#### Definitionen

(1) Lehrverpflichtung im Sinne dieser Verordnung ist die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (Lehrtätigkeit) und zur Betreuung von Studierenden bei Praxisvalidierungsarbeiten, Praxistransferarbeiten und Bachelorarbeiten (Betreuungstätigkeit).

(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Jahreslehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Eine Jahreslehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrstunde je Studienjahr, die voll auf die Lehrverpflichtung nach den §§ 3 und 4 angerechnet wird.

(3) Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von 45 Minuten.

(4) Regellehrverpflichtung ist die Anzahl der von einer Lehrperson in einem Studienjahr ohne die Anwendung von Ausgleichs- und Ermäßigungsregelungen zu erbringenden Lehrstunden.

### § 3

#### Regellehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis 576 Jahreslehrveranstaltungsstunden.

(2) Die Lehrverpflichtung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis richtet sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Sie beträgt bei ausschließlicher Lehrtätigkeit 768 Jahreslehrveranstaltungsstunden.

### § 4

#### Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte

Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten verringert sich die Regellehrverpflichtung in dem Umfang, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

### § 5

#### Lehrpersonen im Angestelltenverhältnis

Werden Lehrpersonen im Angestelltenverhältnis beschäftigt, ist in ihren Verträgen festzulegen, dass die Lehrverpflichtung sich nach dieser Verordnung bemisst.

### § 6

#### Berücksichtigung und Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) Berücksichtigt bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung werden Lehrveranstaltungen, die in den Prüfungs-

und Studienordnungen sowie den Studienplänen der Beruflichen Hochschule Hamburg vorgesehen sind. Andere Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Auf die Lehrverpflichtung werden angerechnet:

1. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Repetitorien voll,
2. andere Lehrveranstaltungen, zu denen die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse gehört, mit dem Faktor 0,5,
3. Exkursionen mit dem Faktor 0,3, wobei je Tag höchstens zehn Lehrstunden berücksichtigt werden,
4. in der Hochschule durchgeführte Ganztagspraktika mit acht, Halbtagspraktika mit vier Lehrstunden,
5. Lehrveranstaltungen nach Nummer 1, 2 oder 4 mit dem Faktor 0,3, soweit die Lehrperson nicht ständig verfügbar sein muss oder die Studierenden lediglich beaufsichtigt.

Soweit nicht Einzelunterricht stattfindet, sind für Lehrveranstaltungen durch das Präsidium der Beruflichen Hochschule Hamburg Mindestteilnehmerzahlen festzulegen, die erreicht werden müssen, damit die Lehrveranstaltung angerechnet werden kann.

### § 7

#### Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen grundsätzlich entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung anteilig angerechnet.

### § 8

#### Online-Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen, die über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden (Online-Veranstaltungen), werden in entsprechender Anwendung der §§ 6 und 7 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Die Anrechnung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungen während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut werden. Eine aktive Betreuung ist insbesondere gegeben, wenn die Lehrperson die Lehrveranstaltung in direkter Übertragung abhält oder eine Aufzeichnung zur zeitversetzten Verwendung erstmalig erfolgt, die Lehrperson mit den Studierenden während oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Lehrveranstaltung in fachlichen Austausch tritt, oder eine neue Aufbereitung der Lehrveranstaltung durch die Lehrperson erfolgt. Entspricht die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung nicht mindestens derjenigen für eine Veranstaltung nach § 6 Absatz 2, so wird die Anrechnung verhältnismäßig vermindert. Die Anrechnung ist auf 25 vom Hundert der Lehrverpflichtung der Lehrperson begrenzt; das Präsidium der Beruflichen Hochschule Hamburg kann eine höhere Anrechnung genehmigen, sofern ein dienstliches Interesse besteht.

## § 9

## Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

(1) Die Lehrverpflichtung kann durch Betreuungstätigkeit erfüllt werden. Das Präsidium der Beruflichen Hochschule Hamburg legt den Anrechnungsfaktor für die Betreuung einer Arbeit entsprechend dem erforderlichen Aufwand fest.

(2) Die Betreuungstätigkeit kann im Durchschnitt aller Lehrpersonen bis zu einem Umfang von 144 Jahreslehrveranstaltungsstunden angerechnet werden. Dabei darf die Anrechnung bei einer einzelnen Lehrperson die Hälfte der von ihr zu leistenden Jahreslehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.

## § 10

## Ausgleich unter Erfüllung des Gesamtlehrangebotes

(1) Soweit sichergestellt ist, dass das nach den Prüfungs- und Studienordnungen sowie dem Studienplan für das jeweilige Studienjahr vorgesehene Gesamtlehrangebot erfüllt wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können

1. Lehrpersonen ihre Regellehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre oder im Rahmen einer von der Hochschule eingeführten Zeitkontingentregelung erfüllen oder
2. Lehrpersonen mit gleich hoher Regellehrverpflichtung ihre Lehrstunden in demselben Fach innerhalb des jeweiligen Studienjahres untereinander ausgleichen; Professorinnen und Professoren können ihre Lehrverpflichtung nur untereinander ausgleichen.

Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrpersonen im Studienjahr soll die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(2) Die Inanspruchnahme der Regelung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist mit dem Präsidium der Beruflichen Hochschule Hamburg rechtzeitig vor Beginn der Planung des Studienjahres abzustimmen. Zur Inanspruchnahme der Regelung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 hat sich die Lehrperson mit dem Präsidium der Beruflichen Hochschule Hamburg spätestens zwei Wochen vor Beginn des Studienjahres ins Benehmen zu setzen.

## § 11

## Forschungskontingent

(1) Die Lehrverpflichtung kann bei Professorinnen und Professoren zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung ermäßigt oder aufgehoben werden.

(2) Der Hochschule steht ein zahlenmäßig bestimmtes Kontingent an Jahreslehrveranstaltungsstunden für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 zur Verfügung.

## § 12

## Kontingent für sonstige Aufgaben

(1) Die Lehrverpflichtung kann zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung oder der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule, für die Entwicklung von Online-Veranstaltungen nach § 8 oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule ermäßigt oder aufgehoben werden, wenn die betreffende Aufgabe die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließt.

(2) Der Hochschule steht ein zahlenmäßig bestimmtes Kontingent an Jahreslehrveranstaltungsstunden für Aufgaben nach Absatz 1 zur Verfügung.

## § 13

## Ermäßigung für schwerbehinderte Menschen

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810, 1817), in der jeweils geltenden Fassung kann ermäßigt werden, und zwar bei einem Grad der Behinderung von mindestens

1. 50 um bis zu 12 vom Hundert,
2. 70 um bis zu 18 vom Hundert,
3. 90 um bis zu 25 vom Hundert.

## § 14

## Entscheidungen

(1) Soweit diese Verordnung keine anderweitige Regelung enthält, werden Entscheidungen nach dieser Verordnung vom Präsidium der Beruflichen Hochschule Hamburg getroffen.

(2) Die in den §§ 11 und 12 genannten Kontingente werden in Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Für die Verwaltung der Kontingente ist das Präsidium verantwortlich. Es trifft die Entscheidungen über die Ermäßigung oder Aufhebung der Lehrverpflichtung.

## § 15

## Nachweise, Berichtspflichten

(1) Jede Lehrperson hat nach Ablauf eines Studienjahrs die persönliche Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung dem Präsidium gegenüber schriftlich zu bestätigen. Soweit die Lehrverpflichtung nicht erfüllt wurde, sind die Gründe dafür anzugeben.

(2) Jede Lehrperson, der Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, hat auf Anforderung des Präsidiums einen Zwischenbericht und nach Beendigung der Aufgabe dem Präsidium einen Abschlussbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.

(3) Im Falle von Online-Veranstaltungen (§ 8) hat die Lehrperson dem Präsidium die erforderlichen Auskünfte und Nachweise vorzulegen, um eine Nachprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung zu ermöglichen. Die Hochschule kann die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung davon abhängig machen, dass bestimmte technische und didaktische Mindestanforderungen erfüllt werden; diese Mindestanforderungen sind auf geeignete Weise bekannt zu machen.

(4) Die Berufliche Hochschule Hamburg hat der zuständigen Behörde bis zum Ende eines Kalenderjahres in Tabellenform Angaben über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in dem davor liegenden Studienjahr zuzuleiten. Die inhaltliche Ausgestaltung der Tabellen wird in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Präsidium der Beruflichen Hochschule Hamburg und der zuständigen Behörde festgelegt. In den Tabellen sind Angaben über die Verwendung der Kontingente nach den §§ 11 und 12 und die bei den Aufgaben nach § 11 erzielten Ergebnisse aufzunehmen.

## § 16

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. September 2021.

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen**

Vom 14. September 2021

Auf Grund von § 130 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg vom 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408) wird verordnet:

Die Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), geändert am 13. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 534), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 wird die Textstelle „mit Ausnahme für den Bereich der Beruflichen Hochschule Hamburg,“ angefügt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 34 Absatz 1 HmbHG für den Bereich der Beruflichen Hochschule Hamburg und § 37 Absatz 6 HmbHG werden auf die Behörde für Schule und Berufsbildung weiter übertragen.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 14. September 2021.

## **Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes zu der Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11**

Vom 26. August 2021

Aus dem Urteil des Hamburgischen Obergerichtes vom 2. Juni 2021 – OVG 2 E 3/19.N –, das im Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung zu der Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11 vom 22. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 190) ergangen ist, wird folgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

„Die Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11 vom 22. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 190) wird für unwirksam erklärt.“

Diese Entscheidung ist nach § 47 Absatz 5 VwGO allgemein verbindlich.

Hamburg, den 26. August 2021.

**Der Senat**